

Niederschrift
über die
Sitzung des Marktgemeinderates
Schliersee
v o m 21. Februar 2017
im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Vorsitzender: Erster Bgm. Schnitzenbaumer

GRin Bommer	GR Dr. Mayer-Hubner
GR Dr. Dombrowsky	GRin Metz
GR Dürr	GR Schauer
GR Guggenbichler	GRin Dr. Seidenfus
GR Höltschl E.	GR Sprenger
GR Höltschl J.	GR Waas
GR Kieninger	GR Weitl
GRin Leitner A.	2. Bgm. Wunderle
GR Leitner M.	GR Zeindl
GR Markhauser	

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Entschuldigt fehlten:

GR Mödl	-/-
---------	-----

Unentschuldigt fehlten:

-/-	-/-
-----	-----

Persönliche Beteiligung (Art. 49 GO):

Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.	Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.
GR Dürr	055	-/-	-/-

Oben genannte Gemeinderatsmitglieder haben bei der Beratung und Beschlussfassung genannter Punkte nicht teilgenommen.

Abwesenheit:

Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.	Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.
GR Weitl	046	-/-	-/-

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

Eingangs der Sitzung beantragt GR Waas, den öffentlichen Tagesordnungspunkt Nr. 10 von der Tagesordnung zu streichen und bis auf Weiteres zurückzustellen. Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 16 zu 4 Stimmen über den Antrag von GR Waas ab. Der Tagesordnungspunkt „Objekt Lautererstraße 8 (ehem. Schule Schliersee); weiteres Vorgehen“ ist aufgrund dieser Abstimmung von der Tagesordnung gestrichen und bis auf Weiteres zurückgestellt.

Lfd. Nr. 031	anwesend: 20	für den Beschluss: 20	gegen den Beschluss: 0
<p>Vitalwelt Schliersee; Vitaltherme – Wirtschaftsplan 2017</p> <p>Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Siegfried Reddel von der monte mare Unternehmensgruppe sowie den Betriebsleiter der monte mare Schliersee GmbH & Co. KG, Herrn Achim Stauder.</p> <p>Herr Redel stellt sich dem Gremium vor und informiert darüber, dass er kommissarischer Leiter des monte mare Schliersee und Tegernsee ist. Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt der aktualisierte Wirtschaftsplan 2017 für die Vitaltherme vor. Herr Reddel berichtet über das Ergebnis aus dem vergangenen Jahr 2016 im Vergleich zum Ergebnis aus dem Jahr 2015. Der bundesweite Rückgang bei den Besuchernzahlen in kommunalen Schwimmbädern ist glücklicherweise in der Vitaltherme Schliersee nicht zu verzeichnen. In 2016 besuchten insgesamt 87.365 Gäste die Vitaltherme Schliersee. Aufgrund der Auflösung einer Rückstellung bei den Personalkosten sowie durch die Inbetriebnahme des Blockheizkraftwerks reduzierte sich der Verlust auf 68.000 € (Ansatz Wirtschaftsplan -223.000 €). Die Erhöhung der Eintrittspreise im vergangenen Jahr hat zu einer geringen Steigerung des Pro-Kopf-Erlöses geführt. Im Anschluss stellt Herr Reddel den Wirtschaftsplan 2017 für die Vitaltherme vor. Die konservative Planung beinhaltet, wie im Vorjahr, insgesamt 85.000 Besucher. Der prognostizierte Fehlbetrag für 2017 wird mit -161.000 € angesetzt. Die Wirtschaftlichkeitsprognose vom November 2007 beinhaltete einen Verlust in Höhe von 186.000 €. Herr Reddel erachtet die Entwicklung in der Vitaltherme Schliersee, insbesondere aufgrund der zwischenzeitlich am Markt eingetretenen Veränderungen, als durchwegs erfreulich. Herr Reddel weist auf die notwendigen Investitionen aufgrund der Betriebslaufzeit von knapp 8 Jahren hin. Diese sind im Investitionsplan mit 35.000 € veranschlagt. Im Rahmen seiner Ausführungen informiert Herr Reddel darüber, dass im laufenden Jahr verstärkt regionale Marketingmaßnahmen und weitere Aktionen geplant sind.</p> <p>Auf Nachfrage von GR Zeindl informiert Herr Reddel darüber, dass der Ansatz für die Personalkosten in Höhe von 260.000 € einer konservativen Planung geschuldet ist. Der Geschäftsbesorger hofft jedoch auf ein günstigeres Ergebnis.</p> <p>GR Dürr bittet um Auskunft, ob die im Wirtschaftsplan enthaltenen Investitionen die Hallendecke, die unverputzten Schraubenköpfe, etc. beinhalten.</p>			

Die Marktkämmerin weist darauf hin, dass die Kosten für den Gebäudeunterhalt nicht Gegenstand des Wirtschaftsplans sind; diese Kosten sind im gemeindlichen Haushaltsplan enthalten.

GR Dürr wünscht sich hierzu die Vorlage einer Abgrenzung zwischen den Kosten für Schönheitsreparaturen und für den Gebäudeunterhalt. GR Dürr regt im Hinblick auf die geplanten Aktionen an, hierbei verstärkt den Montag zu berücksichtigen. Im Vergleich der Wochentage wird montags die Vitaltherme am Wenigsten besucht.

Auf Nachfrage von GR Dürr informiert Herr Stauder darüber, dass die Besucher mit Jahreskarte anteilig (je nach Besuch zu dem jeweiligen Tag) in die Umsätze mit einfließen.

GR Weitzl bittet Herrn Reddel um Auskunft, ob monte mare als Geschäftsbesorger der Vitaltherme zufrieden ist.

Herr Reddel weist darauf hin, dass das Schwimmbad in dieser Form eine Grundversorgung für den Ort und die Region darstellt. Der Standort und die Einrichtung lassen jedoch keine erheblichen Steigerungen mehr erwarten. Insbesondere ist die Vitaltherme stark witterungsabhängig. Andere vergleichbare Anlagen befinden sich in wirtschaftlich schwieriger Lage. Aus der Sicht des Geschäftsbesorgers kann jedoch für die Zukunft noch ein gewisses Potential geweckt werden.

Auf Nachfrage von GR Weitzl hinsichtlich der Höhe der Geschäftsbesorgungsgebühr verweist Herr Reddel auf die geltenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und der monte mare.

GR Dürr bittet um Auskunft, wie viele Saunagäste kostenlos das Schwimmbad mitbenutzen.

Herr Reddel weist darauf hin, dass der Übertritt von der Sauna in das Bad nicht belegbar ist. Herr Reddel geht davon aus, dass ca. 10 % der Saunabesucher (insgesamt ca. 58.000 Besucher/Jahr) das Schwimmbad mitbenutzen.

GR Dürr bittet darum, künftig die Schwimmzeit bis 20.00 Uhr, wie angegeben, anzubieten. Derzeit werden die Badegäste um 19.30 Uhr zum Verlassen der Anlage aufgefordert. Diese führe nach seinen Feststellungen zu einem gewissen Unmut bei den Gästen.

Der Vorsitzende stellt abschließend fest, dass die Vitalwelt mit der darin befindlichen Vitaltherme eine wichtige Infrastruktureinrichtung, insbesondere für den Tourismus darstellt. Eine Besucherzahl von ca. 87.000 stellt ein deutliches Zeichen dar. Der Vorsitzende spricht dem Betriebsleiter der Vitaltherme Schliersee, Herrn Achim Stauder für sein Engagement seinen Dank aus. Monte mare stellt einen guten Vertragspartner dar. Weiterhin bedankt sich der Vorsitzende beim ehem. Geschäftsführer der zwischenzeitlich aufgelösten Vitalwelt Schliersee GmbH, Herrn Wolfgang Mundel.

Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt den vorliegenden Entwurf des Wirtschaftsplans 2017 für die Vitaltherme Schliersee.

Lfd. Nr. 032	anwesend: 20		ohne Beschluss
<p>Trinkwasserversorgung Schliersee; Rohrnetzsanierung am Spitzingsee – Sachstandsbericht</p> <p>Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt den Wassermeister der gemeindlichen Trinkwasserversorgung, Herrn Manfred Eckmair.</p> <p>Der Vorsitzende spricht eingangs die jüngste Presseberichterstattung des Miesbacher Merkurs über die Chlorung des Trinkwassers im Ortsteil Spitzingsee hin. Der Vorsitzende stellt hinsichtlich der Wassergebühren klar, dass diese nach turnusmäßiger Kalkulation für den gesamten Ort festgelegt werden, d. h. in den Ortsteilen keine unterschiedlichen Gebühren gelten. Die nächste Gebührenkalkulation für die kostendeckende Einrichtung der gemeindlichen Trinkwasserversorgung, die vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt wird, steht für das laufende Jahr 2017 an. Weiterhin informiert der Vorsitzende darüber, dass bei der regelmäßigen Beprobung des Trinkwassers Anfang Dezember 2016 im Leitungsnetz des Ortsteils Spitzingsee eine erhöhte Kolonienzahl festgestellt wurde. Aufgrund dieser Feststellung wurden umgehend die notwendigen Maßnahmen (Chlorung des Trinkwassers) vorgenommen. Das Gesundheitsamt am Landratsamt Miesbach wurde unmittelbar informiert und bei den weiteren Schritten eingebunden.</p> <p>Herr Eckmair weist eingangs seiner Ausführungen darauf hin, dass das gemeindliche Trinkwasser in Ordnung ist und kein Grund für eine Beunruhigung besteht. Das gemeindliche Wasserwerk führt sehr viele Wasserproben (ca. 170 – 180 p. a.) durch, um die gesetzlich vorgeschriebene Eigenüberwachung der Trinkwasserversorgung zu gewährleisten. Mit der am 08.12.2016 eingeleiteten Chlorung des Versorgungsnetzes im Ortsteil Spitzingsee wurde umgehend auf den festgestellten Anstieg der Kolonienzahl reagiert und damit eine Abkochverfügung vermieden. Die derzeit noch stattfindende Chlorung wird täglich kontrolliert. Die aktuellen Wasserproben haben die Wirkung der Maßnahme bestätigt. Für den Anstieg der Kolonienzahl sind voraussichtlich mehrere Faktoren maßgeblich, insbesondere hat der jahreszeitlich bedingte Tiefenrost den Anstieg forciert. In den Abschnitten im Bereich der Taubensteinbahn sowie im Bereich zwischen dem Postgasthof St. Bernhard und der Klausenhütte befinden sich Trinkwasserleitungen, die dringend erneuert werden müssen. Von Seiten des gemeindlichen Wasserwerks wird vorgeschlagen, diese Leitungserneuerungen gleich im kommenden Frühjahr durchzuführen. Die für 2017 geplante und bereits beauftragte Leitungserneuerung in der Hohenwaldeckstraße und Dürnbachstraße soll hierzu zunächst zurückgestellt werden. Von Seiten des beauftragten Fachunternehmens besteht dem geänderten Ausführungsort Einverständnis. Nach Abschluss dieser Leitungserneuerung am</p>			

Spitzingsee ist nach der Leitungsspülung und erneuter Wasserbeprobung die Einstellung der Chlorung vorgesehen. Als weitere Ursache für den Anstieg der Kolonienzahl konnte mangelhafte Beschichtung im Trinkwasserhochbehälter am Trautweinweg identifiziert werden. Der im Jahre 1999/2000 errichtete Trinkwasserhochbehälter wurde mit einer mineralischen Beschichtung ausgestattet, die durch regelmäßige Reinigung nicht mehr den Anforderungen entspricht. Daher wird durch das beauftragte Ing.-Büro INFRA die Erneuerung die Behältersanierung in Edelstahl geplant.

Auf Nachfrage von GRin Metz informiert Herr Eckmair darüber, dass sehr häufig in der Trinkwasserversorgung Behälter in Edelstahl ausgeführt werden. Hierbei handelt es sich um einen bestimmten Edelstahl, der lebensmittelecht ist.

GRin Dr. Seidenfus bittet um Auskunft, ob für den Anstieg der Kolonienzahl das Alter der Trinkwasserleitungen maßgeblich ist.

Herr Eckmair weist darauf hin, dass das Alter einer Trinkwasserleitung nicht pauschal maßgeblich ist. Der Leitungszustand setzt sich aus vielen Faktoren (Materialart, Art der Verlegung, etc.) zusammen.

Auf Frage von GR Dr. Mayer-Hubner berichtet Herr Eckmair, dass der Trinkwasserhochbehälter mit zwei Wasserkammern á 225 m³ ausgestattet ist und die Einbringung der Behälterbeschichtung in Edelstahl aufgrund der Ausführung möglich ist.

Nachdem von Seiten des Marktgemeinderats Schliersee keine weiteren Fragen mehr an Herrn Eckmair bestehen, wird der Tagesordnungspunkt geschlossen.

Lfd. Nr. 033	anwesend: 20	für den Beschluss: 20	gegen den Beschluss: 0
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Förderprogramm LEADER – Umgestaltung des Natureisstadions Schliersee zur Natursportarena am Freudenberg; Förderung des Vorhabens durch den Markt Schliersee

Der TSV Schliersee mit der Sparte Eishockey plant im Frühjahr 2017 die Realisierung der Umgestaltung der Sportstätte am Freudenberg im Rahmen eines LEADER-Projektes. Die Gesamtinvestitionssumme beläuft sich auf brutto ca. 65.000,00 €; die LEADER-Förderung wird davon 50% abdecken. Die weitere Finanzierung wird hauptsächlich von der Sparte Eishockey getragen; TSV und Marktgemeinde halten es für angemessen, das Vorhaben jeweils mit einem Betrag von einmalig 7.500,00 € zu unterstützen. Die Finanzierung des Vorhabens muss bis zur nächsten Sitzung des LEADER-Lenkungsausschusses gesichert sein.

Der Markt Schliersee profitiert in mehrfacher Hinsicht: Zunächst wird durch die Nutzung auch im Sommer der Schlierseer Jugend ein erweitertes Angebot gemacht, sich in der Natursportarena sportlich zu betätigen. Zudem stellt das Projekt eine Erweiterung des touristischen Angebots an Gäste in den Jahreszeiten Frühling, Sommer und Herbst dar. Besonderes Gewicht bekommt das Vorhaben durch die Eingliederung in den Zertifizierungsprozess von Schliersee als künftige Jugendreisestdestination. Hier liegt bereits eine Kooperationsvereinbarung zum Betrieb der Natursportarena mit dem BLSV vor, der großes Interesse an einer Mitnutzung hat. Tragfähige Konzepte zum Betrieb der Natursportarena im Winter wie auch Sommer sind zwischen Marktgemeinde, TSV und BLSV abgestimmt.

Der Vorsitzende bringt in Erinnerung, dass der einschlägige Erbbaurechtsvertrag mit dem betroffenen Grundstückseigentümer noch bis zum Jahre 2032 läuft und sowohl die Winternutzung als auch die Sommernutzung zum Gegenstand hat. Weiterhin bringt der Vorsitzende in Erinnerung, dass die Sportanlage bereits seit längerer Zeit sanierungsbedürftig ist. Durch die Förderung des Projekts im LEADER-Prgramm kann die ausstehende Sanierung realisiert werden. Die geplante Natursportarena stellt eine weitere wichtige Infrastruktureinrichtung in Schliersee dar. Das Projekt Natursportarena wird dankenswerterweise von Herrn Christoph Seidenfus begleitet.

GR Dürr regt im Hinblick auf die Förderrichtlinien des LEADER-Förderprogramms eine Überprüfung der vertraglichen Regelungen des Erbbaurechtsvertrages an.

Der Vorsitzende weist nochmals darauf hin, dass der Erbbaurechtsvertrag eine Winter- und Sommernutzung beinhaltet. Bei dem Betrag von 7.500,00 € handelt es sich nicht um eine Beteiligung, sondern um einen Zuschuss der Gemeinde.

GR Höltschl J. spricht bei dieser Gelegenheit dem Eismeister des Natureisstadions, Herrn Stefan Hornfeck seinen Dank für dessen Engagement für die beliebte Sportanlage aus.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Förderung der Umgestaltung des bestehenden Natureisstadions Schliersee zur „Natursportarena am Freudenberg“ mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 7.500,00 € unter dem Vorbehalt, dass der TSV einen identischen Betrag zur Verfügung stellt und der restliche Anteil von der Sparte Eishockey des TSV getragen wird.

Lfd. Nr. 034	anwesend: 20	für den Beschluss: 0	gegen den Beschluss: 20
--------------	--------------	----------------------	-------------------------

Änderung Außenbereichssatzung „Maxlrainerweg“; Antrag auf Erweiterung des bestehenden Einfamilienhauses auf dem Grundstück FINr. 1492/4, Anwesen Maxlrainerweg 16 – Änderungs- und Billigungsbeschluss

Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Maxlrainerweg“. Die Satzung wurde 2003 erlassen, um die Bebauung des Grundstücks Maxlrainerweg 17 zu realisieren. Dazu wurde ein Baufenster auf dem betreffenden Grundstück festgesetzt. Die weiteren Gebäude wurden lediglich mit

ihrem genehmigten Bestand aufgenommen mit entsprechend unterschiedlichem Baurecht. Nunmehr wurde dem Bauausschuss am 26.07.2016 für das Grundstück FINr. 1492/4, Anwesen Maxlrainerweg 16 ein Antrag auf Umbau und Erweiterung vorgestellt, der aufgrund der geltenden Satzung zunächst abzulehnen war. Der Bauausschuss empfiehlt aber, die Außenbereichssatzung unter anderem mit dem Inhalt einer maßvollen Erweiterung der Geschoßfläche zu ändern.

Zudem möchte der Bauherr nunmehr das Dach des Gebäudes anheben mit einer Wandhöhe von 6,60 m und Dachneigung von 20°. Ein Antrag des Nachbarn auf Erhöhung der Wandhöhe bis 7,50 m wurde vom Bauausschuss am 28.02.2012 abgelehnt mit der Begründung, ein neues Gebäude solle sich einfügen und nicht größer bzw. höher als die Umgebung wirken. Die maximale Traufhöhe habe sich entsprechend dem Bestand zu richten. Die Wandhöhen aller vorhandenen Gebäude wurden vom Büro Hessdörfer & Blöching ermittelte. Aufgrund der Ergebnisse wird vorgeschlagen, neben einer Erhöhung der Geschoßfläche von 310 m² auf 530 m² auch die Wandhöhe für das Gebäude von 5,56 m auf 6,60 m zu erhöhen.

Der Marktgemeinderat Schliersee hat in seiner vergangenen Sitzung vom 24.01.2017 die Beschlussfassung über den Antrag auf Erweiterung des bestehenden Einfamilienhauses auf dem Grundstück FINr. 1492/4, Anwesen Maxlrainerweg 16 zurückstellt. Für die genaue Beurteilung dieses Bauvorhabens bzw. die hierzu erforderliche Änderung der Außenbereichssatzung „Maxlrainerweg“ sind weitere Unterlagen (detaillierte Geländeschnitte, Visualisierung des Bestands und des geplanten Bauvorhabens) vorzulegen.

Der beauftragte Planfertiger, Herr Franz Holzer stellt seinen Entwurf über die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Maxlrainerweg“ vor und erläutert diesen. Nach Ansicht von Herrn Holzer können die gewünschte Erhöhung der Wandhöhe auf 6,60 m empfohlen werden, um eine künftige Nutzung des Dachgeschosses zu ermöglichen.

Der Vorsitzende weist nochmals darauf hin, dass es sich hierbei um eine Außenbereichssatzung und nicht um einen Bebauungsplan handelt. Die aufgenommenen Bestandsgebäude befinden sich weiterhin im Außenbereich.

Für GR Weitl spricht die vorliegende Visualisierung für sich. GR Weitl spricht sich gegen die beantragte Erhöhung der Wandhöhe des Bestandsgebäudes im Außenbereich aus, da diese sich nicht einfügt. Für GR Weitl müssten im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung alle gleich behandelt werden. Im Übrigen ist nach den Bestimmungen der gemeindlichen Gestaltungssatzung im Innenbereich eine Wandhöhe von max. 6,35 m zulässig.

GR Zeindl befürchtet, dass mit der Zustimmung zu der beantragten Wandhöhe von 6,60 m ein Bezugsfall für die übrigen Bestandsgebäude im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung geschaffen wird.

Für GR Waas ist die Argumentation des Planfertigers im Zusammenhang mit der gewünschten Erhöhung der Wandhöhe von 5,56 m auf 6,60 m nicht nachvollziehbar.

Für GR Guggenbichler kann der beantragten Erhöhung der Wandhöhe nicht zugestimmt werden, da ansonsten die bauliche Situation am Maxlrainerweg nicht für die Zukunft beibehalten werden kann.

GRin Leitner A. bringt in Erinnerung, dass einer vom unmittelbar angrenzenden Nachbarn beantragten Erhöhung der Wandhöhe in der Vergangenheit nicht zugestimmt wurde.

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 0 zu 20 Stimmen über den vorliegenden Antrag auf Erweiterung des Einfamilienhauses auf dem Grundstück FINr. 1492/4, Anwesens Maxlrainerweg 16 und die hierzu erforderliche Änderung der Außenbereichssatzung „Maxlrainerweg“ ab. Aufgrund dieser Abstimmung ist das gemeindliche Einvernehmen zu dem Antrag sowie die Änderung der Außenbereichssatzung „Maxlrainerweg“ abgelehnt.

Lfd. Nr. 035	anwesend: 20		
<p>Einbeziehungssatzung „Fischhausen – Schnapperwirt“; Behandlung der Anregungen und Bedenken im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange - Satzungsbeschluss</p> <p>Der Planentwurf mit Begründung der Einbeziehungssatzung „Fischhausen-Schnapperwirt“ in der Fassung vom 13.12.2016 wurde in der Zeit vom 30.12.2016 bis 31.01.2017 öffentlich ausgelegt. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde der Planentwurf am 21.12.2016 mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat übersandt.</p> <p>Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange ergingen folgende Stellungnahmen:</p> <p>Regierung von Oberbayern Die Satzung steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen. Hinweis, dass der Geltungsbereich der Satzung im Landschaftsschutzgebiet „Schliersee und Umgebung“ liegt. Die Planung ist diesbezüglich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Planungsverband Region Oberland schließt sich der Stellungnahme an.</p> <p>Der Marktgemeinderat wägt die vorgebrachten Anregungen der Regierung von Oberbayern und dem Planungsverband Region Oberland wie folgt ab:</p>			

für den Beschluss: 20

gegen den Beschluss: 0

Die Planung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung wurde in Aussicht gestellt (siehe Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde). Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schlierachtal

Das Grundstück Fl.Nr. 1271 ist (formal-rechtlich) abwassertechnisch nicht erschlossen. Die ordnungsgemäße kanalmäßige Erschließung ist nachzuweisen. Für die in den Grundstücken befindliche öffentliche Kanalisation ist eine notarielle Regelung herbeizuführen. Der Grundbuchamtliche Vollzug ist vorzulegen. Für die Beurteilung der ordnungsgemäßen kanalmäßigen Erschließung ist eine Erschließungsplanung vorzulegen. Die geplanten Grundstücksgrenzen, öffentliche und private Grundstücksflächen etc. sind in dieser Planung mit darzustellen. Besonders wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße kanalmäßige Erschließung die öffentliche Abwasseranlage bis an die Grundstücksgrenze des jeweiligen Grundstücks herangeführt werden muss. Auf die erforderliche dingliche Sicherung von Abwasseranlagen (privat und öffentlich) über Fremdgrundstücke etc. im Grundbuch wird besonders hingewiesen. Die anfallenden Schmutzwässer müssen in den öffentlichen Kanal mit Anschluss an die Kläranlage in Miesbach eingeleitet werden. Sämtliche unverschmutzten Oberflächenwässer aus den neu geplanten Dach-, Hof- und Straßenflächen, sowie Drainagen dürfen nicht in den öffentlichen Kanal mit Anschluss an die Kläranlage in Miesbach eingeleitet werden. Sie sind zu versickern oder anderweitig abzuleiten. Die fachkundige Stelle ist zu hören. Mit dem Antrag gemäß § 10 der EWS ist die Sickerfähigkeit des Bodens zur Aufnahme sämtlicher am Grundstück anfallender Oberflächenwässer durch ein Sachverständigengutachten (Schluckbrunnenversuch etc.) nachzuweisen und die Unterlagen vorzulegen. Anmerkung des ZAS zur Satzung vorbehaltlich der Überprüfung und ohne Gewähr, Abschnitt Hinweise Pkt. d Satz 5: § 3 der NWFreiV einflechten: „An eine Versickerungsanlage dürfen höchstens 1000 m² befestigte Fläche erlaubnisfrei angeschlossen werden“. Die erforderlichen Einwohnerwerte sind vorhanden und können zugeteilt werden. Weitere Punkte und Auflagen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Der Marktgemeinderat wägt die vorgebrachten Anregungen und Bedenken des Abwasserzweckverbands wie folgt ab:

für den Beschluss: 20

gegen den Beschluss: 0

Zur kanalmäßigen Erschließung des Grundstücks ist für den bestehenden öffentlichen Schmutzwasserkanal ein Leitungsrecht per Dienstbarkeit zugunsten des Marktes Schliersee zu sichern. Die weiteren Anmerkungen des ZAS zur Abwasserbeseitigung regeln die Entwässerungssatzung des Marktes Schliersee und die einschlägigen Rechtsvorschriften. Darüber hinaus enthält die Einbeziehungssatzung „Fischhausen-Schnapperwirt“ weitere Hinweise zur Beseitigung von Oberflächenwasser.

Staatliches Bauamt Rosenheim

Gegen die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Fischhausen – Schnapperwirt“ in der Fassung vom 13.12.2016 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Rosenheim sowohl vom Fachbereich Straßenbau, wie auch vom Fachbereich Hochbau keine Einwände, wenn die genannten Punkte beachtet werden.

Bauverbot:

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet liegt an der B 307 Neuhauser Straße im Bereich von Abschnitt 300, Station 5,786. Das Gebiet liegt aus verkehrsrechtlicher Sicht innerhalb der Ortsdurchfahrt Neuhaus, straßenbaurechtlicher jedoch außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt an freier Strecke. Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen gilt gemäß § 9 Abs. 1 FStrG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Da die bestehende Bebauung bereits in die Anbauverbotszone hineinragt und der geplante Ersatzneubau des Schnapperwirts in einem Abstand von 25 m zur B 307 errichtet wird, besteht mit der geplanten Situierung der Gebäude Einverständnis.

Erschließung:

Die Erschließung des Schnapperwirts hat ausschließlich über die bestehende Zufahrt an der südöstlichen Grundstücksgrenze zur B 307 zu erfolgen. Die bestehende Zufahrt darf nicht verbreitert oder der Bordstein parallel entlang der B 307 verändert werden. Weitere Zufahrten und Zugänge dürfen nicht angelegt werden. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Entwässerung:

Die B 307 besitzt eine funktionierende Straßenentwässerung über die bestehenden Straßensinkkästen und Rohrleitungen. Die bestehende Straßenentwässerung der B 307 darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Sämtliche Einmündungen und Zufahrten müssen durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass der B 307 kein Oberflächen-, Dach- oder Niederschlagswasser der baulichen Anlage in der Stell- und Parkflächen zufließen kann.

Sichtflächen:

Zur Sicherstellung von ausreichenden Sichtflächen beim Ein- und Ausfahren an der bestehenden Grundstückszufahrt auf die B 307 sind wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ausreichende Sichtdreiecke gemäß RAS 06 mit den Abmessungen von 3,0 m Tiefe ab dem durchgehenden Fahrbahnrand der B 307 und 85,0 m Schenkellänge parallel zur B 307 in beide Richtungen herzustellen und auf Dauer freizuhalten. Da die Sichtdreiecke der geplanten Grundstückszufahrt nicht in der Plandarstellung eingetragen sind, sollte diese in der weiteren Planung dargestellt werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen außer Zäune neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stell- und Parkplätze (egal ob Längs- oder Schrägparkflächen) errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.

Lärmschutz:

Auf die von der B 307 ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Der vorgesehene Abstand der Bebauung genügt voraussichtlich nicht zum Schutz der vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundesstraße übernommen.

Der Marktgemeinderat wägt die vorgebrachten Anregungen und Bedenken des Staatlichen Bauamts Rosenheim wie folgt ab:

für den Beschluss: 20

gegen den Beschluss: 0

Erschließung: Durch die bereits in der Planung bestehende Festsetzung der Zu- und Ausfahrt auf das Baugrundstück wird der Forderung des Staatlichen Bauamts Rosenheim Rechnung getragen. Zusätzlich wurde in der Begründung noch der Hinweis mitaufgenommen, dass die bestehende Zufahrt weder verbreitert oder der Bordstein entlang der B 307 verändert werden darf.

Entwässerung: Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und unter dem Punkt Hinweise mit aufgenommen.

Sichtflächen: Die Sichtdreiecke wurden in der Planzeichnung mit dargestellt.

Lärmschutz: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und hat keine Änderung der Planung zur Folge. Auflagen zum Immissionsschutz bleiben dem Einzelbaugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen wurden dem Staatlichen Bauamt Rosenheim am 13.02.2017 erneut vorgelegt. Es besteht Einverständnis.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Nach dem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 - 2 DSchG unterliegen.

Der Marktgemeinderat wägt die vorgebrachten Anregungen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege wie folgt ab:

für den Beschluss: 20

gegen den Beschluss: 0

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und unter dem Punkt Hinweise mit aufgenommen.

Handwerkskammer für München und Oberbayern

Die Marktgemeinde Schliersee sieht für das Grundstück mit den FINrn. 1271 und 1270 T östlich der B 307 den Erlass einer Einbeziehungssatzung vor, um hier die Möglichkeit für eine maßvolle Bebauung zu schaffen. Die Handwerkskammer für München und Oberbayern hat gegenüber o. a. Vorhaben prinzipiell keine Einwände,

sofern im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 15 BauNVO) die geplante Wohnbebauung nicht zu Lasten der gewachsenen Strukturen vor Ort realisiert wird. Um bereits vorhandene, bestandkräftig genehmigte Handwerksbetriebe im Umgriff nicht in ihrer Existenz zu gefährden, muss sichergestellt werden, dass beispielsweise Immissionskonflikte durch eine herangehende Bebauung an bestehende Betriebe von vorne herein ausgeschlossen werden können und diese nicht in ihrem ordnungsgemäßen Betrieb sowie auch hinsichtlich angemessener Weiterentwicklungsmöglichkeiten gefährdet werden. Dies gilt insbesondere mit Sicht auf die von den Betrieben ausgehenden, betriebsüblichen Emissionen einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehrs.

Der Marktgemeinderat wägt die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Handwerkskammer für München und Oberbayern wie folgt ab:

für den Beschluss: 20

gegen den Beschluss: 0

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die umgebende tatsächliche Nutzung entspricht planungsrechtlich einem Mischgebiet (Nähe zum Autohaus, Gaststätten und andere Fremdenverkehrsbetriebe und Wohnnutzungen). Der nächstgelegene Betrieb auf der anderen Straßenseite der B 307, das Autohaus Pustl wird aus immissionstechnischer Sicht nach den Richtwerten eines Mischgebietes oder als Außenbereich beurteilt. Eine Autowerkstatt ist in einem Mischgebiet durchaus zulässig, wenn entsprechende Auflagen eingehalten werden, ebenso andere Gewerbebetriebe. Das Autohaus und umliegende Gewerbebetriebe werden somit durch die vorliegende Planung nicht in ihrer genehmigten Nutzung eingeschränkt. Ebenso wird die geplante Nutzung des vorliegenden Bauvorhabens nicht durch den Betrieb der umliegenden Betriebe eingeschränkt.

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Mit der hier dargelegten Einbeziehungssatzung, die die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzbau bestehender Gebäude schaffen soll, besteht Einverständnis. Es ist zu begrüßen und zu befürworten, dass einem ortsansässigen Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden sollen. Je nach Umfang der touristischen Nutzung wird jedoch angeregt, im Sinne der Planungssicherheit die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Ortsteil in Erwägung zu ziehen.

Der Marktgemeinderat wägt die vorgebrachten Anregungen der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern wie folgt ab:

für den Beschluss: 19

gegen den Beschluss: 1

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Derzeit sieht der Markt Schliersee keine Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplans für den gesamten Ortsteil.

Landratsamt Miesbach – Untere Naturschutzbehörde
 Grundsätzlich besteht mit der Aufstellung der Satzung naturschutzfachlich Einverständnis. Grünordnerische (Baumbestand) und artenschutzrechtliche Detailfragen wurden mit dem Planungsverband direkt besprochen. Sie werden im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt. Laut Umweltbericht besteht kein Konflikt zwischen der Bauleitplanung und der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Schliersee und Umgebung“. Für die anschließende Umsetzung kann eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BayNatSchG von den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt werden („Inaussichtstellung“).

Der Marktgemeinderat wägt die vorgebrachten Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde wie folgt ab:

für den Beschluss: 20

gegen den Beschluss: 0

Die bestehenden, erhaltenswerten Bäume im Umgriff der Satzung wurden in die Planzeichnung mitaufgenommen und als „zu erhalten“ gekennzeichnet. Zudem wurde eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung vorgenommen, um die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten wie z. B. Fledermäuse oder bestimmte Vogelarten zu untersuchen. Die Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass, sofern die in der Untersuchung vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, keine Konflikte mit dem Artenschutz zu erwarten sind. Die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung liegt als Anhang der Begründung zur Einbeziehungssatzung bei.

Deutsche Telekom Technik GmbH
 Keine Äußerung/Einwände

Amt für Ländliche Entwicklung
 Keine Äußerung

Landratsamt Miesbach – Architektur/Städtebau/Denkmalschutz
 Keine Äußerung

Landratsamt Miesbach – Untere Straßenverkehrsbehörde
 Keine Äußerung/Keine Einwände oder Bedenken

Landratsamt Miesbach – Untere Immissionsschutzbehörde
 Keine Bedenken

Bayernwerk AG
 Nach Einsichtnahme keine Einwände. Aktuelle Planungen in diesem Bereich bestehen derzeit nicht.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 Bei der genannten Einbeziehungssatzung ist kein Wald i. S. d. Art. 2 BayWaldG betroffen.

für den Beschluss: 20

gegen den Beschluss: 0

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt den Erlass der Einbeziehungsatzung für das Gebiet „Fischhausen-Schnapperwirt“ mit den vorgenommenen und beschlossenen Änderungen/Ergänzungen in der Fassung vom 13.12.2016/ 21.02.2017. Vor der Bekanntmachung ist die grundbuchrechtliche Sicherung des Leitungsrechts für den öffentlichen Schmutzwasserkanal nachzuweisen.

Lfd. Nr. 036

anwesend: 20

6. Änderung Bebauungsplan Nr. 22 „Bodenschneidstraße“; Behandlung der Anregungen und Bedenken im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange - Satzungsbeschluss

Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Bodenschneidstraße“ erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Der Planentwurf mit Begründung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Bodenschneidstraße“ in der Fassung vom 13.12.2016 wurde in der Zeit vom 28.12.2016 bis 31.01.2017 öffentlich ausgelegt. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde der Bebauungsplanänderungsentwurf am 19.12.2016 mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat übersandt.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung ergingen keine Einwendungen. Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange ergingen folgende Stellungnahmen:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Geltungsbereich befindet sich ein TK-Mast und Telekommunikationslinien der Telekom, die wegen der geplanten Baumaßnahme verlegt werden müssen. Es wird darum gebeten, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig (ca. 6 Monate) vor Baubeginn abzustimmen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 (R2) – siehe hier u. a. Abschnitt 3 und 6 – zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Der Marktgemeinderat wägt die vorgebrachten Anregungen der Deutschen Telekom Technik GmbH wie folgt ab:

für den Beschluss: 20

gegen den Beschluss: 0

Die Marktverwaltung wird beauftragt, den Hinweis an die Vorhabensträger zu übermitteln.

Regierung von Oberbayern

Die Bebauungsplanänderung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Der Planungsverband Region Oberland schließt sich der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde an.

VIVO KU

Keine Einwände

Landratsamt Miesbach – Untere Naturschutzbehörde

Keine Äußerung

Landratsamt Miesbach – Untere Immissionsschutzbehörde

Keine Bedenken

Landratsamt Miesbach – Wasserrecht und Bodenschutz

Keine Äußerung

Landratsamt Miesbach – Untere Straßenverkehrsbehörde

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die beabsichtigte Planung. Auf unsere Stellungnahme vom 29.03.2016 möchten wir hinweisen und bitten um Beachtung.

Landratsamt Miesbach – Architektur/Städtebau/Denkmalschutz

Keine Äußerung

Energienetze Bayern

Gegen das o. g. Bauvorhaben bestehen keine Einwände.

für den Beschluss: 20

gegen den Beschluss: 0

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Bodenschneidstraße“ in der Fassung vom 05.12.2016 als Satzung.

Lfd. Nr. 037	anwesend: 20	für den Beschluss: 0	gegen den Beschluss: 20
--------------	--------------	----------------------	-------------------------

Grundstücke FINrn. 35, 35/20 und 35/21 am Koglerweg; Erlass einer Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)

Die Grundstücke FINrn. 35, 35/20 und 35/21 weisen zusammen eine Fläche von 9.652 m² auf. Im Flächennutzungsplan des Marktes Schliersee sind diese Grundstücke als Wohnbaufläche (Allgemeines Wohngebiet) dargestellt. Nach Auskunft des hinzugezogenen Fachanwalts handelt es sich bei den Grundstücken derzeit um einen sog. Außenbereich im Innenbereich, d. h. eine evtl. Bebauung wäre nur mittels Bauleitplanung der Gemeinde möglich.

Mit Urkunde des Notars Dr. Wolf-Dieter Kirchner vom 29.01.2013, URNr. K 206/2013 wurde für die westliche Teilfläche des Grundstücks FINr. 35 mit einer Fläche von ca. 3.000 m² ein Erwerbsrecht zu einem festgelegten Kaufpreis eingeräumt. Mit Schreiben der Notare Christian Schmitt und Philipp Hruschka vom 11.01.2017 wurde dem Markt Schliersee bezüglich dieser Teilfläche eine Vorkaufsrechtsanfrage nach §§ 24 ff. BauGB übermittelt.

Grundsätzlich besteht für den Markt Schliersee die Möglichkeit, eine Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung) nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu erlassen.

Im Rahmen der Vorberatung in der vergangenen Marktgemeinderatssitzung vom 24.01.2017 bestand darüber Einvernehmen, in dieser Angelegenheit zunächst eine rechtliche Würdigung, insbesondere im Hinblick auf die evtl. Ausweisung der Grundstücke als Sondergebiet Fremdenverkehr, einzuholen.

Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt die Stellungnahme der hinzugezogenen Rechtsanwälte Döring-Spieß vom 03.02.2017 zur Kenntnisnahme vor.

Der Vorsitzende weist nochmals darauf hin, dass es sich bei den Grundstücken um einen sog. Außenbereich im Innenbereich handelt und daher derzeit kein Baurecht besteht. Im Falle einer evtl. Bebauungsabsicht müssen sich die Grundstückseigentümer an die Gemeinde bezüglich einer Bauleitplanung ins Benehmen setzen. Im Falle einer Bauleitplanung obliegt es der Planungshoheit der Gemeinde, evtl. ein Sondergebiet Fremdenverkehr festzusetzen.

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 0 zu 20 Stimmen über den Erlass einer Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts ab. Der Erlass der Vorkaufssatzung ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 0 zu 20 Stimmen über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 bzw. 6 BauGB im Zusammenhang mit der Urkunde des Notars Dr. Wolf-Dieter Kirchner vom 29.01.2013, URNr. K 206/2013 (Erwerbsrechtsvertrag für die westliche Teilfläche des Grundstücks FINr. 35 mit einer Fläche von ca. 3.000 m²) ab. Die Vorkaufsrechtsausübung zum Zwecke der baldmöglichen Realisierung einer geförderten Wohnbebauung ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

Lfd. Nr. 038	anwesend: 20	ohne Beschluss
--------------	--------------	----------------

Objekt Seestraße 43 b (Baugrundstücke Seestraße); weiteres Vorgehen

In der Marktgemeinderatssitzung vom 22.11.2016 bestand darüber Einvernehmen, dass für das weitere Vorgehen bei dem Objekt Seestraße 43 b zunächst eine Wertermittlung für die Wohnbaugrundstücke an der Seestraße erfolgen sollte. Die Marktverwaltung hat zwischenzeitlich das Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. Eberhard Hörmann in München mit der Ermittlung des Verkehrswerts beauftragt. Dem Markt

Schliersee liegt das beauftragte Gutachten über den Verkehrswert bislang noch nicht vor.

Es besteht darüber Einvernehmen, dass eine weitere Beratung und Beschlussfassung erst erfolgen soll, wenn der Verkehrswert der betroffenen Grundstücke ermittelt ist.

Lfd. Nr. 039	anwesend: 20	für den Beschluss: 20	gegen den Beschluss: 0
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Schlierseer Bürgerstiftung; Jahresabschluss 2016 und Erlass Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2017

Dem Marktgemeinderat Schliersee liegen die Jahresrechnung 2016 sowie der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Schlierseer Bürgerstiftung für das Haushaltsjahr 2017 vor. Die Marktkämmerin erläutert die Jahresrechnung 2016 und den Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2017.

Auf Nachfrage von GR Guggenbichler informiert die Marktkämmerin, dass das Grundstockvermögen nahezu unverändert gleich hoch ist.

GR Dürr regt an, deutlicher auf die Schlierseer Bürgerstiftung (Gemeindenachrichten, Rathaus-Homepage, etc.) hinzuweisen.

Der Marktgemeinderat Schliersee nimmt den Jahresabschluss 2016 der Schlierseer Bürgerstiftung ohne Einwendungen zu Kenntnis. Die zum Inflationsausgleich gebildete Rücklage für das Jahr 2016 in Höhe von 259,11 € wird dem Grundstockvermögen zugeführt. Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt den Erlass der vorliegenden Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Schlierseer Bürgerstiftung für das Haushaltsjahr 2017.

Lfd. Nr. 040	anwesend: 20	für den Beschluss: 1	gegen den Beschluss: 19
--------------	--------------	----------------------	-------------------------

Antrag GR Dürr auf Erhöhung der Investitionen in die Wasserversorgung Schliersee

GR Dürr verliest seinen Antrag auf Erhöhung der Investitionen in der Wasserversorgung Schliersee. GR Dürr begründet seinen Antrag damit, dass im Finanz- und Investitionsplan zu wenig Finanzmittel für die Sanierung und den Ausbau der gemeindlichen Trinkwasserversorgung eingestellt ist.

Der Vorsitzende bittet GR Dürr um Auskunft, woher er die in dem vorliegenden Antragsschreiben vom 09.02.2017 ausgeführten Informationen bezüglich dem Zustand der gemeindlichen Trinkwasserversorgung hat.

GR Dürr antwortet hierauf, dass diesbezüglich Gespräche mit verschiedenen Leuten stattgefunden haben.

GR Waas bittet um Auskunft, ob es im Bereich der Trinkwasserversorgung Themen bzw. Probleme gibt, für die es aus der Sicht des Wasserwerks dringenden Handlungsbedarf gibt. Hierzu sollte von der Marktverwaltung eine Übersicht über die erforderlichen Maßnahmen innerhalb der nächsten 2 Jahre, innerhalb der nächsten 5 Jahre sowie langfristig erstellt werden. Die Vorlage dieser Übersicht sollte im Rahmen einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Der Vorsitzende bringt in Erinnerung, dass von Seiten des Wasserwerks im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellung dem Finanzausschuss eine Prioritätenliste vorgelegt und erläutert wird. Diese Haushaltsplanung fließt in die Gebührenkalkulation ein, aus der sich die Gebühren für das Trinkwasser ergeben.

GR Zeindl weist im Hinblick auf das vorliegende Antragsschreiben von GR Dürr hin, dass es sich bei der vorbereitenden Finanzausschusssitzung um eine nichtöffentliche Sitzung gehandelt hat, bei der GR Dürr als Zuhörer anwesend war. Der vorliegende Antrag dient ausschließlich der Profilierung. Die Haushaltsplanung erfolgt, wie bereits in den vergangenen Haushaltsjahren mit Bedacht. GR Zeindl spricht sich dafür aus, die Haushaltsplanung für den Bereich der Trinkwasserversorgung weiterhin mit Bedacht und in Abstimmung mit dem Wasserwerk aufzustellen. GR Zeindl bringt in Erinnerung, dass auf die Probleme in der Trinkwasserversorgung im Ortsteil Spitzingsee zeitgerecht reagiert wurde. Durch die Presseberichterstattung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag von GR Dürr wurden die Bürgerinnen und Bürger nur verunsichert.

GR Höltschl J. zeigt sich entsetzt über den Presseartikel, der teilweise Falschaussagen aus nichtöffentlicher Sitzung beinhaltet. GR Höltschl J. beantragt, dass die Marktverwaltung mit der Überprüfung beauftragt wird, welche rechtlichen Konsequenzen für GR Dürr möglich sind, nachdem dieser erneut Inhalte aus nichtöffentlicher Sitzung öffentlich bekanntgegeben hat.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Antrag von GR Höltschl J. nichtöffentlich zu behandeln ist.

GR Weitzl weist darauf hin, dass er in der vergangenen Sitzung des Finanzausschusses Schliersee erstmals von den Problemen bei der Trinkwasserversorgung am Spitzingsee gehört hat.

GR Dürr weist darauf hin, dass es sich bei der öffentlichen Trinkwasserversorgung um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde handelt. GR Dürr akzeptiert diese Stimmungsmache nicht. GR Dürr kündigt an, falls dies nicht unterbleibt, dass dann richtig ausgeteilt wird.

Für GRin Dr. Seidenfus stellt sich die Frage, ob es aus der Sicht des Wasserwerks noch weitere dingliche Maßnahmen gibt, über die akutell eine Entscheidung herbeizuführen ist.

Für GR Guggenbichler ist die Situation nicht nachvollziehbar und versteht die Aufregung nicht, die zusätzlich durch die Presseberichterstattung des Miesbacher Merkurs entstanden ist. GR Guggenbichler empfiehlt den nicht im Finanzausschuss vertretenen Marktgemeinderatsmitgliedern, an den Ausschussitzungen teilzunehmen und sich über die Haushaltsvorberatungen zu informieren.

GR Dr. Mayer-Hubner äußert sein Vertrauen in die hohe Qualität und in die ständigen Qualitätskontrollen der gemeindlichen Trinkwasserversorgung.

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 1 zu 19 Stimmen über den Antrag von GR Dürr auf Erhöhung der Investitionen in die Wasserversorgung Schliersee ab. Der Antrag ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

Lfd. Nr. 041	anwesend: 20	für den Beschluss: 3	gegen den Beschluss: 17
--------------	--------------	----------------------	-------------------------

Antrag SPD-Ortsverein Schliersee auf Errichtung eines WC-Häuschens am Friedhof Schliersee

GR Höltschl E. verliest den Antrag des SPD-Ortsvereins Schliersee vom 01.02.2017 mit dazugehöriger Begründung auf Errichtung eines WC-Häuschens am Friedhof Schliersee. Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt zu diesem Antrag eine Skizze von GR Höltschl E. zum beantragten WC-Häuschen vor.

GR Schauer weist darauf hin, dass bei Beerdigungen grundsätzlich dieses Problem nicht gegeben ist.

Für GR Höltschl J. ist die Errichtung eines Toilettenhäuschens an dem vorgeschlagenen Standort keinesfalls vorstellbar. Für GR Höltschl J. wäre allenfalls ein Toilettenneubau südlich des Friedhofs denkbar.

Auf Nachfrage von GR Höltschl J. informiert GR Höltschl E. darüber, dass in dieser Angelegenheit bislang noch nicht mit Herrn Pfarrer Hans Sinseder gesprochen wurde.

Für GR Guggenbichler ergibt sich dieses Problem nur bei mobilen Catering im Rahmen von Hochzeiten. Durch die Errichtung einer Toilettenanlage würde sich das Problem durch externe Cateringfirmen nur noch weiter verstärken. GR Guggenbichler erwartet sich von der Gemeinde einen Vorschlag, wie diese Situation künftig geregelt werden soll. Weiterhin weist GR Guggenbichler auf die anstehenden Projekte (Anbau Heimatmuseum, Neubau Turnhalle, etc.) hin, die keinen finanziellen Spielraum für den Bau und Betrieb der beantragten WC-Anlage lassen.

GR Kieninger informiert darüber, dass im Ortsteil Neuhaus für diese Zwecke die Toiletten im Pfarrzentrum zur Verfügung stehen. GR Kieninger erachtet die beantragte Errichtung eines WC-Häuschens am Friedhof Schliersee grundsätzlich gut. GR Kieninger regt diesbezüglich die evtl. Aufstellung eines mobilen WC-Containers an. Seines Wissens nach verfügt die Albert-Link-Hütte über einen WC-Container mit 2 Toiletten, die evtl. erworben werden könnten.

GRin Bommer teilt die Äußerungen von GR Guggenbichler hinsichtlich der mobilen Cateringfirmen. Für GRin Bommer ist keinesfalls die Errichtung eines WC-Häuschens vor dem Friedhof Schliersee denkbar.

GRin Leitner A. spricht ein klares Nein gegen die Errichtung eines Toilettenhäuschens oder die Aufstellung eines mobilen WC-Containers vor dem Friedhof aus.

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 3 zu 17 Stimmen über den Antrag des SPD-Ortsvereins Schliersee auf Errichtung eines WC-Häuschens am Friedhof Schliersee ab. Der Antrag ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

Lfd. Nr. 042	anwesend: 20	ohne Beschluss
--------------	--------------	----------------

Verordnung des Landratsamts Miesbach über die Ausweisung des Fischlaichschonbezirks „Schliersee – Kurpark“; Sachstandsbericht

Das Landratsamt Miesbach beabsichtigt den Erlass einer Verordnung über die Ausweisung des Fischlaichschonbezirks „Schliersee – Kurpark“ entsprechend des vorliegenden Verordnungsentwurfs.

Zweck der Ausweisung des Fischlaichschonbezirks ist der Schutz der Laichplätze für Lauben und andere Kieslaicher vor Störungen durch Badegäste und Wassersport. Schutzgegenstand ist der wasserseitige Uferbereich am Nordufer des Schliersees im Bereich der Kurparkanlage. Der Fischlaichschonbezirk hat eine Länge von ca. 217 m und eine Breite von 10 m (Fläche ca. 2.170 m²). Der Schonbezirk wird uferseitig mit Schildern ausgezeichnet. Die wasserseitigen Grenzen werden mit signalfarbenen Bojen im Abstand von ca. 25 m, verbunden mit einem gleichfarbigen Seil, kenntlich gemacht.

Für den Fischlaichschonbezirk „Schliersee – Kurpark“ gilt in der Zeit vom 01.04. bis 31.09. jeden Jahres ein Betretungs- und Badeverbot sowie ein Verbot sämtlichen Wassersports. Im Rahmen von gemeindlichen Veranstaltungen des Marktes Schliersee gelten die Verbote insoweit nicht, dass der nordöstliche Bereich auf eine Länge von ca. 75 m für die Durchführung von Veranstaltungen weiterhin genutzt werden darf.

GR Schauer weist auf den außergewöhnlichen Blick vom Kurpark Richtung Berge hin, der durch die Bojen zur Abgrenzung des Schonbezirks massiv beeinträchtigt wird. Dies ist um so bedauerlicher, da der Kurpark optimal gestaltet ist.

GR Waas erläutert die Notwendigkeit der Kiesflachwasserzonen für diverse Fischarten als Kieslaicher. Für GR Waas wäre zu überprüfen, ob eine Ausgleichsfläche an einer anderen Stelle möglich ist.

Lfd. Nr. 043	anwesend: 20	für den Beschluss: 20	gegen den Beschluss: 0
<p>Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen</p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß der Anlage 1.</p>			

Lfd. Nr. 044	anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
<p>Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 24.01.2017</p> <p>GR Dürr bittet um eine Ergänzung zu seinem Wortbeitrag unter der Lfd. Nr. 001 auf Seite 5 der Sitzungsniederschrift. Hierbei sollte der Halbsatz „Dies muss korrigiert oder die Vorgaben als verbindliche Festsetzung ergänzt werden.“ eingefügt werden.</p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 24.01.2017.</p>			

Lfd. Nr. 045	anwesend: 20		ohne Beschluss
<p>Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters</p> <p>Festgottesdienst Jubiläumsfeier St. Josef</p> <p>Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt die Einladung zum Festgottesdienst mit anschließender Feier am 19.03.2017 anlässlich der Jubiläen 10 Jahre Pfarrzentrum und 25 Jahre Kindertagesstätte St. Josef vor. Um zahlreiche Teilnahme wird gebeten.</p> <p>Anbau Heimatmuseum</p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee wird darüber informiert, dass für den Anbau an das Heimatmuseum Schliersee mit integriertem 2-gruppigen Kindergarten jüngst die baurechtliche Genehmigung erteilt wurde. Die ersten Gewerbe (Erdbauarbeiten, Beton- und Maurerarbeiten) werden derzeit ausgeschrieben. Der geplante Baugebinn ist für den 24.04.2017 vorgesehen.</p> <p>Finanzausschusssitzung</p> <p>Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass die kommende Sitzung des Finanzausschusses Schliersee vom 07.03.2017 auf den 14.03.2017 verlegt wurde.</p>			

Anwesen Lautererstraße 8 (ehem. Schule Schliersee)

Der Vorsitzende informiert darüber, dass der Miesbacher Merkur jüngst berichtet hat, dass das Anwesen Lautererstraße 8 veräußert wird, sobald das Gebäude der ehem. Schule Schliersee abgebrochen ist. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Veräußerung dieser Liegenschaft vom Marktgemeinderat Schliersee bislang nicht eingehend diskutiert und auch nicht beschlossen wurde.

ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG

Schliersee, den 03.03.2017

Vorsitzender:

Schriftführer:

Schnitzenbaumer
Erster Bürgermeister

Alkofer

Sitzung vom 13.12.2016

284 Notariatsangelegenheit; Genehmigung URNr. 2165/B/16 vom 08.11.2016, Messungsanerkennung und Auflassung Straßengrundabtretung Miesbacher Straße (Peter Hönkhaus/Markt Schliersee)

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Genehmigung der Urkunde des Notars Alexander Benesch in München vom 08.11.2016, URNr. 2165/B/2016, Messungsanerkennung und Auflassung Straßengrundabtretung Miesbacher Straße.

285 Notariatsangelegenheit; Genehmigung URNr. H 2197/2016 vom 08.11.2016, Dienstbarkeit Erstwohnsitzbindung mit Sicherungshypothek Anwesen Freudenberg 3 (Andreas Dietmannsberger)

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Genehmigung der Urkunde des Notars Philipp Hruschka in Miesbach vom 08.11.2016, URNr. H 2197/2016, Dienstbarkeit Erstwohnsitzbindung mit Sicherungshypothek.

286 Notariatsangelegenheit; Genehmigung URNr. H 2198/2016 vom 08.11.2016, Dienstbarkeit Wegerecht Grundstück FINr. 979/3 am Freudenberg (Andreas Dietmannsberger/Markt Schliersee)

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Genehmigung der Urkunde des Notars Philipp Hruschka in Miesbach vom 08.11.2016, URNr. H 2198/2016, Wegerecht Grundstück FINr. 979/3 am Freudenberg.

287 Notariatsangelegenheit; Genehmigung URNr. H 2385/2016 vom 29.11.2016, Kaufvertrag Erbbaurecht Grundstück FINr. 1593/12, Anwesen Kameterstraße 11 c (Schasiepen/Kollmann, Dissing)

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Genehmigung der Urkunde des Notars Philipp Hruschka in Miesbach vom 29.11.2016, URNr. H 2385/2016, Kaufvertrag Erbbaurecht an Grundbesitz.

288 Notariatsangelegenheit; Genehmigung URNr. H 2383/2016 vom 29.11.2016, Angebot Kaufvertrag Grundstück FINr. 1593/12, Anwesen Kameterstraße 11 c (Markt Schliersee/Kollmann, Dissing)

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Genehmigung der Urkunde des Notars Philipp Hruschka in Miesbach vom 29.11.2016, URNr. H 2383/2016, Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages über Grundbesitz.

289 Notariatsangelegenheit; Genehmigung URNr. 2353/2016 vom 28.11.2016, Dienstbarkeit Sicherung Löschwasserhydrant Grundstück FINr. 178/11, Anwesen Seestraße 25 a (Michael Pötzing/Markt Schliersee)

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Genehmigung der Urkunde des Notars Philipp Hruschka in Miesbach vom 28.11.2016, URNr. H 2353/2016, Dienstbarkeit Sicherung Löschwasserhydrant.

290 Personalangelegenheit; Ergänzung Stellenplan aufgrund des Kindergartenneubaus und Bestimmung der Kindergartenleitung

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, dass im Stellenplan 2017 die zusätzlichen Stellen einer Kindererzieherin und einer Kinderpflegerin zu berücksichtigen sind. Weiterhin beschließt der Marktgemeinderat Schliersee, dass der Beschäftigten Berit Steuer (Kindererzieherin) die Leitung des neuen 2-gruppigen Kindergartens am Heimatmuseum übertragen wird.

292 Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 22.11.2016

Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 22.11.2016.